

Statuten Verein «chorisma – Junger Chor Schaffhausen»

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «chorisma – Junger Chor Schaffhausen» besteht ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB mit Sitz in Schaffhausen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

¹ «chorisma – Junger Chor Schaffhausen» möchte jungen Erwachsenen die Möglichkeit zu erfüllenden und herausfordernden Chorerlebnissen bieten und eine Bereicherung für die Kulturszene darstellen.

² Zur Erreichung dieses Zwecks bringt der Verein regelmässig Chorprojekte zur Aufführung. Dazu stellt er gemeinsam mit der musikalischen Leitung vielfältige Konzertprogramme zusammen, organisiert projektbezogenen Proben und Aufführungen, sorgt für deren Finanzierung, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und stärkt durch weitere Anlässe den Zusammenhalt der teilnehmenden Sänger*innen. Auch weitere Betätigungsformen wie die Teilnahme an Veranstaltungen oder die Durchführung von Chorreisen können im Sinne des Vereinszwecks verfolgt werden. Seinen Mitgliedern ermöglicht der Verein die Mitbestimmung über bestehende und zukünftige Projekte und Anlässe.

³ « chorisma – Junger Chor Schaffhausen » ist Mitglied des Kantonalen Chorverbands Schaffhausen und somit auch der Schweizerischen Chorvereinigung. Der Chor ist aus der Singschule der Musikschule MKS Schaffhausen hervorgegangen und bleibt weiterhin ein Teil des Angebots der Musikschule MKS Schaffhausen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaften und Aufnahme

¹ Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Sänger*innen des Chors, müssen dazu aber nicht an sämtlichen Anlässen und Projekten des Chors teilnehmen. Die Aufnahme erfolgt auf Anfrage durch den Vorstand. Bedingung einer Aufnahme ist die Volljährigkeit der anfragestellten Person. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen gewähren.

² Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

³ Gönner*innen

Gönner*in können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein finanziell unterstützen wollen. Die Aufnahme erfolgt durch die Zahlung eines durch die Gönner*innen frei definierbaren Betrages, der mindestens dem von der Vereinsversammlung festgelegten Mindestbetrag entspricht, und erlischt bei Ausbleiben einer solchen Zahlung nach jeweils einem Jahr.

Gönner*innen können als Gast an Vereinsversammlungen teilnehmen, besitzen dort aber kein Stimmrecht.

Art. 4 Austritt

Der Austritt erfolgt durch eine Mitteilung an den Vorstand und ist im Regelfall nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich.

Nach mehrjähriger Untätigkeit und bei begründeter Annahme von Desinteresse am Verein, kann der Vorstand Mitglieder ausschliessen. Solche Ausschlüsse müssen der Vereinsversammlung kommuniziert werden. Ansonsten können Vereinsmitglieder unter Angabe triftiger Gründe durch Vereinsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Pflichten	Interesse an der zumindest sporadischen Beteiligung an den musikalischen Tätigkeiten des Vereins
	Teilnahme an Vereinsversammlungen oder Information bei Abwesenheit
	Bezahlung des Mitgliederbeitrags

² Ehrenmitglieder sind ausschliesslich durch einen Beschluss der Vereinsversammlung stimmberechtigt, ausser sie sind gleichzeitig Aktivmitglieder. In diesem Fall besitzen sie deren Rechte.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisor*innen

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. An der ordentlichen Vereinsversammlung, die einmal jährlich stattfindet, werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des vergangenen Jahres
- Besprechung des Jahresprogramms mit der musikalischen Leitung von «chorisma – Junger Chor Schaffhausen»
- Festsetzung der Aktivmitgliederbeiträge
- Festsetzung des Mindestbetrags für Gönner*innen
- Wahl Präsidentin oder Präsident, Vorstandsmitglieder, Revisor*innen
- Wahl allfälliger Ehrenmitglieder
- Wahl der musikalischen Leitung und allenfalls der Stimmbildner*innen auf Vorschlag der zu wählenden musikalischen Leitung

² Die Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung muss den Mitgliedern sowie der musikalischen Leitung mindestens drei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Die Beschlüsse der ordentlichen Vereinsversammlung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Wahlen sollen im ersten Wahlgang durch absolutes Mehr der Stimmen-

den erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt.

⁵ Stimmberechtigte Mitglieder können bis eine Woche im Voraus Traktanden einbringen.

⁶ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

⁷ Eine Mehrheit der Vereinsversammlung kann Gästen das Stimmrecht erteilen.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

² Vereinsversammlungen werden in der Regel schriftlich, unter Nennung der Traktanden, drei Wochen im Voraus einberufen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und den für die Ressorts verantwortlichen Personen übertragen, wobei der Vorstand mindestens aus drei Personen bestehen muss. Eine Amtsperiode beträgt ein Jahr. Folgende Ressorts werden vom Vorstand wahrgenommen:

- Präsidium und Vizepräsidium
- Vereinsfinanzen und Fundraising
- Öffentlichkeitsarbeit PR
- Programmkommission zur Beratung der musikalischen Leitung
- Logistik
- Administration
- Protokollführung

² Der Vorstand und das Präsidium werden durch die ordentliche Vereinsversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder stellen sich dabei als verantwortliche Personen für obige Ressorts zur Wahl. Sie sind für die personelle Besetzung ihres Ressorts, die Aufteilung der anstehenden Aufgaben und deren Durchführung verantwortlich. Sie fungieren ausserdem als Bindeglied zwischen Ressortmitarbeitenden und Vorstand und sind Ansprechpersonen für interessierte Mitglieder. Die Aufgabenbereiche der jeweiligen Ressorts hält der Vorstand in einem Pflichtenheft fest. Das Vizepräsidium übernimmt ein weiteres Vorstandsmitglied. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten, Reglemente und Verordnungen.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied, bei Verhinderung die Präsidentin oder der Präsident.

⁵ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁶ Der Vorstand bestimmt die Delegierten für die Teilnahme an Versammlungen und Anlässen der Organisationen, bei denen der Verein Mitglied ist.

Art. 10 Revisor*innen

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie haben das Recht, jederzeit in die Rechnung und Kasse Einsicht zu nehmen. Sie prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten zuhänden der Vereinsversammlung Bericht.

² Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl durch die Vereinsversammlung ist möglich.

IV. Musikalisches

Art. 11 Musikalische Leitung

Die musikalische Leitung kann einer Person oder mehreren Personen übertragen werden. Sie wird von der Vereinsversammlung gewählt. Die Bezahlung erfolgt projektbezogen und zu branchenüblichen, sowie qualifikationsgerechten Löhnen. Die musikalische Leitung ist von Amtes wegen stimmberechtigt. Sie kann an den Sitzungen des Vorstands in beratender Funktion teilnehmen, besitzt im Vorstand jedoch kein Stimmrecht.

Die musikalische Leitung kann von Stimmbildner*innen unterstützt werden, welche ebenfalls von der Vereinsversammlung, allerdings nur auf Vorschlag der musikalischen Leitung, gewählt werden. Die Unterstützung kann je nach Bedarf und Verfügbarkeit sporadisch und projektbezogen ausfallen. Eine allfällige Bezahlung bespricht der Vorstand mit den Stimmbildner*innen.

Art. 12 Programmkommission

Für die Vorbereitung musikalischer Programme und die Behandlung musikalischer Fragen besteht eine Programmkommission. Die Programmkommission besteht aus der musikalischen Leitung, den allfälligen Stimmbildner*innen und dem für dieses Ressort gewählten Vorstandsmitglied.

Bei der Programmauswahl haben die Stimmbildner*innen und das für dieses Ressort gewählte Vorstandsmitglied beratende Funktion, können aber auch eigene Vorschläge einbringen. Die Entscheidungskompetenz liegt bei der musikalischen Leitung. Sie muss die Programmauswahl jedoch jeweils mit den anderen Mitgliedern der Programmkommission besprechen.

V. Finanzen

Art. 13 Finanzierung

¹ Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktivmitgliedern
- Projektbeiträge
- Gönner*innenbeiträge
- Ertrag von Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Unterstützungsbeiträge durch allfällige Trägerschaften oder Institutionen
- Ertrag des Vereinsvermögens

² Die Beiträge von Aktivmitgliedern werden jeweils an der Vereinsversammlung festgelegt.

³ Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 15 Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

² Der Vorstand kann beschliessen, Spesen auszuzahlen und/oder Unterstützungsbeiträge an die Projektteilnahmegebühren von Sänger*innen von «chorisma» zu entrichten. Über allfällige gewährte Spesen und Unterstützungsbeiträge wird die Vereinsversammlung informiert.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 16 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Vereinsversammlungsbeschluss erfolgen. Vier Fünftel der Aktivmitglieder müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Das verbleibende Vereinsvermögen kann nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Die Vereinsversammlung entscheidet im Falle einer Auflösung des Vereins über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens, wobei dieses nur einer gemeinnützigen Organisation vermacht werden kann

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom *12. November 2019* in Kraft.

«chorisma – Junger Chor Schaffhausen»

Schaffhausen, der 12. November 2019

Rechtskräftige Unterschriften